

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.02.2026

Geschäftszahl

Ra 2025/16/0034

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2007/13/0125 E 15. Dezember 2009 RS 1 (hier: Dies trifft auch auf den Besuch einer Maturaschule zu.)

Stammrechtssatz

Zur Qualifikation als Berufsausbildung im Sinne des § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 kommt es nicht nur auf das "ernstliche und zielstrebige Bemühen um den Studienfortgang" an, sondern es muss die Berufsausbildung auch in quantitativer Hinsicht die volle Zeit des Kindes in Anspruch nehmen (vgl. z.B. die hg. Erkenntnisse vom 18. November 2008, 2007/15/0050, und vom 18. November 2009, 2008/13/0013, mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2025160034.L03